Stadt Kuppenheim · Postfach 11 54 · 76449 Kuppenheim

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Rastatt/Baden-Baden
Herrn Eisele
Postfach 10 06 06
76486 Baden-Baden

Dienststelle: **Hauptamt**
Hausanschrift: **Friedensplatz, 76456 Kuppenheim**
Ihr Ansprechpartner: **Claire Schnurr**
Telefon: **0 72 22 / 94 62 – 108**
Telefax: **0 72 22 / 94 62 - 150**
E-Mail: **sicherheit.ordnung@kuppenheim.de**
Internet: **www.kuppenheim.de**
Datum: **06.02.2013**
Ihr Zeichen / Schreiben:
Unser Geschäftszeichen: **764.60-13/2013 Sch**

Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen gem. §§ 16, 17 Straßengesetz BW (StrG)
hier: Aufstellen von mobilen Werbetafeln in Kuppenheim

Sehr geehrter Herr Eisele,

aufgrund Ihres Antrages vom 07.03.2013 erhalten Sie hiermit die

Erlaubnis,

innerhalb der Gemarkung Kuppenheim aus Anlass der Bundestagswahl mobile Werbetafeln im **Format bis DIN A 1 vom 19.08. bis eine Woche nach der Wahl** aufzustellen.

Die Erlaubnis erfolgt auf Widerruf. Sie kann vor Ablauf der Frist, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wenn nachfolgende Auflagen nicht erfüllt werden, widerrufen werden.

Auflagen:

1. Die Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken und sich mit ihrer Umgebung so in Einklang bringen, dass sie (auch bezüglich ihrer Anzahl) das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen.
2. Eine Beeinträchtigung oder Behinderung des Verkehrs sowie eine Beeinträchtigung von amtlichen Verkehrszeichen darf durch die Werbetafeln nicht erfolgen. Die Plakatträger dürfen nicht an Pfosten, an denen amtliche Verkehrszeichen angebracht sind, befestigt werden.
3. Die mobilen Werbetafeln dürfen nur an den durch die Stadt festgelegten Standorten aufgestellt werden.
4. Die Plakate sind mit den beigefügten Aufklebern der Stadt Kuppenheim zu versehen. Die Aufkleber sind auf dem Plakat und nicht auf dessen Träger (Plakattafel) anzubringen. Auch bei doppelseitiger oder mehrfacher Aufstellung ist pro Werbetafel/ Plakat ein Aufkleber zu verwenden!

Seite 2 ...

5. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, auch von Dritten, der durch die Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis verursacht wird.

6. Die Stadt Kuppenheim ist berechtigt nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate zu entfernen.

Das Aufstellen von mobilen Werbetafeln an oder auf öffentlichen Verkehrsflächen stellt gem. §§ 16, 17 StrG eine Sondernutzung dar. Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Unerlaubtes Aufstellen von Werbetafeln an oder auf öffentlichen Verkehrsflächen ist ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Widerrechtlich angebrachte Werbetafeln werden eingezogen. Außerdem erstatten wir Anzeige.

Diese Erlaubnis ergeht **gebührenfrei**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim (Postfach 11 54, 76449 Kuppenheim) erheben. Die Frist ist auch gewahrt, wenn Sie den Widerspruch beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt (Postfach 18 63, 76408 Rastatt) erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Claire Schnurr

Hr. Sauer z.K. 20.3.13